

Burgergemeinde Inkwil



Waldhausverwaltung
Hans Lanz, Hölzlistrasse 4, 3375 Inkwil
079 275 13 99
E-Mail: hs-lanz@bluewin.ch

Benützungs- und Nutzungsvereinbarung für das Waldhaus der Burgergemeinde im Grund ab 1.1.2014

Das Waldhaus umfasst folgendes:

Aufenthaltsraum mit Cheminée und Grill sowie 4 Tischen und 8 Bänken, eingebautem Spültrog inkl. fliessendem Wasser und elektrischer Beleuchtung;
Festtische und -Bänke für den Aussenbereich;
Tisch mit Bänken im alten Teil des Waldhauses;
Vorplatz mit Feuerstelle und Aussengrill;
Toilettenraum.

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Das Waldhaus kann im Rahmen dieser Vereinbarung benützt werden durch:

Einwohner von Inkwil	Fr. 100.00	Tag
Vereine von Inkwil	Fr. 60.00	Tag
Auswärtige Benützer	Fr. 120.00	Tag

Der **Benützungspreis** ist inkl. Wasser, Strom und Brennholz, dieser ist der Waldhausverwaltung **bei der Schlüsselübergabe bar zu bezahlen**. Ebenfalls bei der Schlüsselübergabe ist eine **Kautions** von **Fr.50.00** zu bezahlen, diese wird bei der Schlüsselrückgabe **zurückerstattet**, wenn keine Nachreinigung notwendig ist.

1.2 Für **verursachte Schäden** während der Benützung des Waldhauses oder der Aussenanlage (insbesondere dem Wald) oder gegenüber Dritten haftet die Person auf deren Namen die Benützungs- und Nutzungsvereinbarung ausgestellt wurde.

1.3 **Schäden** sind der Burgergemeinde **sofort** und **unaufgefordert** zu **melden**.

2. Reservation, Benützungs- und Nutzungsvereinbarung und Übergabe

2.1 Reservationen sind frühzeitig bei der Waldhausverwaltung anzumelden.

2.2 Spätestens 14 Tage nach mündlicher Reservation muss der Waldhausverwaltung die **unterzeichnete Benützungs- und Nutzungsvereinbarung** vorliegen.

2.3 In beiderseitigem Einverständnis kann bis 8 Tage vor dem Benützungstermin von der vorliegenden Vereinbarung zurückgetreten werden. Erfolgt der Rücktritt **weniger als 8 Tage** vor dem reservierten Termin ist der Betrag von **Fr. 50.00** geschuldet.

2.4 Die Benützer haben das Waldhaus in **einwandfreiem Zustand abzugeben**. Das Putzmaterial (Putzmittel, Lappen und Tücher) sind selber mitzubringen. Besen sowie Kehrichtschaufel stehen zur Verfügung. Die Benützer haben nach Schluss des Anlasses Licht und Feuer zu löschen, Fenster und Fensterläden zu schliessen sowie den Raum in geordnetem Zustand zu verlassen und alle Türen abzuschliessen. Der Kehricht ist mitzunehmen.

2.5 Notwendige Nachreinigungen (Fr.30.00 / Std.) und das Entsorgen von Abfällen gehen zu Lasten der Benützer und werden nachträglich in Rechnung gestellt.

2.6 Die Schlüsselübergabe erfolgt in Absprache mit dem Hauswart am vereinbarten Termin ab 09.30 Uhr.

2.7 Die Schlüsselrückgabe erfolgt am darauffolgenden Tag um 09.00 Uhr oder nach Absprache mit dem Hauswart.

3. Zufahrt und Parkordnung

3.1 Grundsätzlich gilt ein allgemeines Fahrverbot auf allen Waldwegen. Die Bürgergemeind toleriert lediglich die Zufahrt zum Waldhaus. Die Fahrzeuge sind geordnet auf dem Parkplatz und entlang des Waldweges abzustellen.

4. Benützung des Waldhauses

4.1 Als **Benützer** gilt die Person, welche die Vereinbarung unterzeichnet. Sie ist **verantwortliche Leiterin** der Veranstaltung und hat selber anwesend zu sein. Sie hat für Ruhe und Ordnung zu sorgen.

4.2 Das Waldhaus wird nur mündigen Personen überlassen. Minderjährige dürfen das Waldhaus nur benützen, wenn eine mündige Person die Verantwortung während der ganzen Nutzungsdauer übernimmt.

4.3 **Ausdrücklich nicht erlaubt sind:**

- Im Waldhaus dürfen keine Nägel, Schrauben etc. angebracht werden.
- Das **Abbrennen von Feuerwerk** usw. im Waldhaus und in deren Umgebung.
- Das Entfachen und Unterhalten von **Feuer ausserhalb der offiziellen Feuerstelle**.
- Das **Verbrennen und Vergraben von Abfällen** jeglicher Art.
- Das **Benützen des Waldhausmobiars im Freien**.

4.4 Im Cheminée dürfen nur drei Scheiter aufs Mal verbrannt werden, damit nicht zuviel Hitze entsteht und das Cheminée bzw. das Waldhaus nicht beschädigt wird.
Der Schieber im Sockel muss nach dem Anfeuern geschlossen werden.

4.5 Die Bürgergemeinde lehnt jede Haftung für Unfälle und Schäden ausdrücklich ab, die im Zusammenhang mit der Benützung des Waldhauses entstehen.

4.6 Die Organe der Bürgergemeinde sind jederzeit und unangemeldet zu Kontrollen berechtigt.

4.7 Der/die Benützer/in bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er eine Haftpflichtversicherung besitzt.

Benützungstermin _____

Name/Vorname _____

Strasse _____

PLZ/Ort _____

Tel. (Festnetz/Natel) _____

E-Mail-Adresse _____

Der Waldhausverwaltung nicht persönlich bekannte Personen weisen sich mit einem amtlichen Ausweis aus.

Datum _____ Unterschrift Benützer: _____

Inkwil, _____ Waldhausverwaltung: _____